

## **Neufassung der Hauptsatzung**

- 1. Abschaffung der unechten Teilortswahl in den Ortschaften Klosterreichenbach und Röt**
- 2. Anpassung an zwischenzeitliche Rechtsänderungen**
- 3. Redaktionelle Änderungen**

Gemeindeamtmann Hinzer verweist auf die Vorberatung im Verwaltungsausschuss am 10.06.2008, § 19, sowie auf die Sitzungsvorlage Nr. 72/2008, in der Folgendes ausgeführt ist:

### **1. Abschaffung der unechten Teilortswahl in den Ortschaften Klosterreichenbach und Röt**

Der Gemeinderat Baiersbronn hat in seiner Sitzung vom 23. Oktober 2007 entsprechend einem interfraktionellen Antrag die unechte Teilortswahl für die Wahl des Gemeinderates abgeschafft und die Hauptsatzung entsprechend geändert.

Der Ortschaftsrat Klosterreichenbach hat daraufhin am 14. November 2007 in öffentlicher Sitzung mehrheitlich beschlossen, dass die unechte Teilortswahl in der Ortschaft Klosterreichenbach ebenfalls abgeschafft werden soll (Beilage 1). Dies ist nur möglich durch einen Gemeinderatsbeschluss und eine Änderung der Hauptsatzung nach § 4 Abs. 2 GemO.

Um zu eruieren, ob auch die beiden anderen Ortschaften, in denen lt. unserer Hauptsatzung die unechte Teilortswahl bei der Wahl der Ortschaftsräte angewandt wird, nämlich Röt und Schwarzenberg, eventuell die unechte Teilortswahl in ihren Ortschaften ebenfalls abschaffen wollen, hat das Hauptamt die Ortsvorsteher dieser beiden Ortschaften am 19. Dezember 2007 mit der Bitte angeschrieben, diese Frage in den Ortschaftsräten zu behandeln und ggf. bis Ende April hierher zu berichten.

Der Ortschaftsrat Röt hat sich am 11. Februar 2008 und am 10. März 2008 mit dieser Frage befasst und mehrheitlich beschlossen, die unechte Teilortswahl in der Ortschaft Röt soll abgeschafft werden (Beilage 2).

Der Ortschaftsrat Schwarzenberg hat dieses Thema in seinen Sitzungen am 14. Januar 2008 und am 18. Februar 2008 behandelt und dann mehrheitlich beschlossen, die Abschaffung der unechten Teilortswahl in der Ortschaft Schwarzenberg abzulehnen (Beilage 3).

Nun sollen die Beschlüsse der Ortschaftsräte Klosterreichenbach und Röt durch einen entsprechenden Beschluss des Gemeinderats und durch die Änderung der Hauptsatzung umgesetzt werden.

### **2. Anpassung zwischenzeitlicher Rechtsänderungen**

- a) Von der Rechtsaufsichtsbehörde angeregt.

Das Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt beim Landratsamt Freudenstadt hat uns mit dem in Kopie beiliegenden Schreiben vom 16.10.2006 (Beilage 4) gebeten, bei einer künftigen Änderung der Hauptsatzung die dort aufgeführten Änderungen vorzunehmen. Dieser Aufforderung wollen wir im Rahmen der nun beabsichtigten Neufassung der Hauptsatzung folgen.

- b) Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 19. August 2004.

Das BVerwG hat in diesem Urteil entschieden, dass in den Fällen, in denen die Gemeinde als Planungsträger und die Baugenehmigungsbehörde in derselben Behörde gebündelt und somit identisch sind, das „förmliche Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB)“ nicht gefordert ist und es dessen nicht bedarf.

Aufgrund der Feststellungen in der Begründung zu diesem Urteil des BVerwG bedeutet die Unanwendbarkeit des § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB, dass auch das im BauGB geforderte gemeindliche Einvernehmen in anderen Fällen bei gegebener Identität von Baugenehmigungsbehörde und Gemeinde nicht notwendig ist.

Die Gemeinde Baiersbronn hat die Baurechtszuständigkeit, ist also Baugenehmigungsbehörde. Das heißt, das o. a. Urteil des BVerwG trifft auf die Gemeinde Baiersbronn zu.

Herr Dölker, Leiter des Kommunal- und Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Freudenstadt, hat daher auf Anfrage erklärt, als Konsequenz aus diesem Urteil sollte der gesamte Absatz 2 des § 8 unserer Hauptsatzung entfallen. Dem wurde im beiliegenden Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung Rechnung getragen.

### **3. Redaktionelle Änderungen**

Darüber hinaus wurden noch einige redaktionellen Änderungen, die keine rechtlichen und formellen Auswirkungen haben, vorgenommen.

### **4. Neufassung der Hauptsatzung**

Da die notwendigen Änderungen doch sehr zahlreich sind und sich über die ganze Satzung verteilen, wäre der Erlass einer Änderungssatzung unübersichtlich geworden. Wir halten daher eine Neufassung der Hauptsatzung für richtig.

Für den Erlass dieser neugefassten Hauptsatzung ist gem. § 4 Abs. 2 der GemO die qualifizierte Mehrheit, also die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates, notwendig.

Gemeinderat Weber erklärt, dass er die Abschaffung der unechten Teilortswahl in den Ortschaften für ebenso falsch halte wie deren Abschaffung bei der Wahl zum Gemeinderat. Aus den bekannten Gründen halte er diese Beschlüsse für falsch und werde daher auch heute gegen die entsprechende Änderung der Hauptsatzung stimmen.

Gemeinderat Nestle erklärt, dass im Ortschaftsrat Klosterreichenbach der Beschluss zur Aufhebung der unechten Teilortswahl im Ortschaftsrat nicht getroffen worden sei, weil man die Abschaffung der unechten Teilortswahl grundsätzlich für den richtigen Weg halte. Man sei im Ortschaftsrat nur der Meinung gewesen, dass man nach Abschaffung der unechten Teilortswahl im Gemeinderat es den Bürgern nicht zumuten könne, sich bei einer verbleibenden unechten Teilortswahl in der Ortschaft mit zweierlei Wahlrecht auseinander zu setzen.

Ohne weitere Aussprache erfolgt hierauf bei 3 Gegenstimmen und 1 Enthaltung der mehrheitliche

### **Beschluss:**

1. Die in der Sitzungsvorlage und oben aufgeführten Änderungen werden beschlossen.

2. Die Neufassung der Hauptsatzung wird erlassen.

Der vollständige Wortlaut dieser Satzung ist als öffentliche Bekanntmachung in der heutigen Ausgabe des „Murgtalboten“ abgedruckt.

GEMEINDE BAIERSBRONN  
LANDKREIS FREUDENSTADT

BEKANNTMACHUNG

**H A U P T S A T Z U N G**

vom 24. Juni 2008

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24. Juni 2008 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG**

**§ 1 *Gemeinderatsverfassung***

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

**II. GEMEINDERAT**

**§ 2 *Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten***

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

**§ 3 *Zusammensetzung***

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).
- (2) Die Zahl der Gemeinderäte wird auf 22 festgelegt.

**III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATES**

**§ 4 *Beschließende Ausschüsse***

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
  - 1.1 der Verwaltungsausschuss
  - 1.2 der Technische Ausschuss
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 10 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellver-

tretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

## **§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse**

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
  - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan einschließlich Vergaben von Lieferungen und Leistungen, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 20.000 Euro, aber nicht mehr als 75.000 Euro beträgt,
  - 3.2 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 75.000 Euro im Einzelfall,
  - 3.3 die Entscheidung über planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall, soweit nicht Nr. 3.2,
  - 3.4 die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben von mehr als 6.000 Euro, aber nicht mehr als 12.500 Euro im Einzelfall,
  - 3.5 die Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven von mehr als 2.000 Euro, aber nicht mehr als 7.500 Euro im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

## **§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen**

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

## **§ 7 Verwaltungsausschuss**

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
  - 1.1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
  - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabewesen, ausgenommen Angelegenheiten der Gemeindewerke,
  - 1.3 Schulwesen, Kindergartenwesen,
  - 1.4 soziale und kulturelle Angelegenheiten, Jugendmusikschule,
  - 1.5 Gesundheits- und Veterinärwesen, Zuchtterhaltung,
  - 1.6 Marktwesen,
  - 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd und Fischerei,
  - 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen (soweit nicht den Gemeindewerken zugeordnet),
  - 1.9 Kur- und Fremdenverkehr (einschließlich Angelegenheiten der Baiersbronn Touristik).
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
  - 2.1 die Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 8 und 9, soweit es sich nicht um Hilfsbeschäftigte handelt,
  - 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan bzw. Wirtschaftsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 500 Euro, aber nicht mehr als 2.500 Euro im Einzelfall,
  - 2.3 die Stundung von Forderungen,
    - 2.3.1 von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
    - 2.3.2 von mehr als 6 Monaten und von mehr als 15.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro,
  - 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde bzw. Baiersbronn Touristik bzw. Gemeindewerke oder die Niederschlagung solcher Ansprüche und den Ab

- schluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 500 Euro, aber nicht mehr als 2.500 Euro beträgt,
- 2.5 die Führung von Rechtsstreiten, soweit im Einzelfall der Streitwert mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro beträgt,
- 2.6 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall,
- 2.7 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung von gemeindeeigenen Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
- 2.8 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall.
- 2.9 Der Ausschuss ist ferner zuständig:
- 2.9.1 für die Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau und für Wohnungsinstandsetzungen nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sie nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, ferner für die Entscheidung über
- 2.9.1.1 Zustimmung zu Rangrücktritten mit Darlehen, für die die Gemeinde aufgrund der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) Ausfallbürgschaften übernommen hat,
- 2.9.1.2 Zustimmung zu Neuvaluierungen von Grundpfandrechten, die im Rang den Darlehen vorgehen, für die die Gemeinde aufgrund der GemO Ausfallbürgschaften übernommen hat,
- 2.9.1.3 Zustimmung zu Schuldübernahmen durch die Hauserwerber beim erstmaligen Eigentumsübergang von Kaufeigenheimen und Kaufeigentumswohnungen gemeinnütziger Wohnungsunternehmen bei den Darlehen, für die die Gemeinde aufgrund der GemO die Ausfallbürgschaft übernommen hat.
- 2.10 für die Annahme von Spenden und deren Vermittlung an Dritte bis 10.000 € im Einzelfall.

## **§ 8 *Technischer Ausschuss***

Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Versorgung und Entsorgung (einschließlich Angelegenheiten der Gemeindewerke),
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,

4. Verkehrswesen,
5. Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
6. Friedhofs- und Bestattungswesen,
7. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
8. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

## **IV. BÜRGERMEISTER**

### **§ 9 Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

### **§ 10 Zuständigkeiten**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:
  - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000 Euro im Einzelfall,
  - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben bis zu 6.000 Euro im Einzelfall,
  - 2.3 die Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.000 Euro im Einzelfall,
  - 2.4 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 7, Aushilfsbeschäftigten, sowie von Beamtenanwärtern, Dienstanfängern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
  - 2.5 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
  - 2.6 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 500 Euro im Einzelfall,
  - 2.7 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
    - 2.7.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe,

- 2.7.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 15.000 Euro,
- 2.8 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500 Euro beträgt,
- 2.9 die Führung von Rechtsstreitigkeiten und Vergleichen, soweit im Einzelfall der Streitwert nicht mehr als 5.000 Euro beträgt,
- 2.10 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 5.000 Euro im Einzelfall,
- 2.11 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 Euro im Einzelfall,
- 2.12 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall,
- 2.13 die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung,
- 2.14 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.15 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,
- 2.16 die Entscheidungen nach § 3 Absatz 2 der Betriebssatzung der Baiersbronn Touristik,
- 2.17 die Entscheidungen nach § 3 Absatz 2 der Betriebssatzung der Gemeindewerke Baiersbronn,
- 2.18 die Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer (§ 53 LBO),
- 2.19 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

#### **§ 11 I. Beigeordneter, weiterer Stellvertreter des Bürgermeisters**

- (1) Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter als Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt. Die Abgrenzung des Geschäftskreises des Beigeordneten erfolgt durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.
- (2) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters bleibt unberührt.

## V. ORTSTEILE

### § 12 *Benennung der Ortsteile*

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
1. Baiersbronn-Dorf
  2. Mitteltal
  3. Obertal (Obertal und Buhlbach)
  4. Tonbach
  5. Friedrichstal
  6. Schön Münz
  7. Klosterreichenbach (Klosterreichenbach, Reichenbacher Höfe und Heselbach)
  8. Röt (Röt und Schöne Gründ)
  9. Huzenbach
  10. Schwarzenberg (Schwarzenberg und Schön Münz zach)
- (2) Die Namen der in Absatz 1 Ziffer 2-10 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind in den Karten 1-16 festgesetzt. Diese Karten bilden eine Anlage zu dieser Satzung. Die Karten sind beim Bürgermeisteramt Baiersbronn, Oberdorfstr. 46 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

## VI. ORTSCHAFTSVERFASSUNG

### § 13 *Einrichtung von Ortschaften*

In den räumlichen Grenzen der Ortsteile nach § 12 Abs. 1 Ziff. 7, 8 und 9 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Ortsteile bestimmten Namen. Darüber hinaus wird die Ortschaft Baiersbronn-Schwarzenberg, bestehend aus den Ortsteilen Schwarzenberg und Schön Münz, eingerichtet.

### § 14 *Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte*

- (1) In den nach § 13 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:
- 2.1 in der Ortschaft Klosterreichenbach 12 Mitglieder
  - 2.2 in der Ortschaft Röt 8 Mitglieder
  - 2.3 in der Ortschaft Huzenbach 8 Mitglieder
  - 2.4 in der Ortschaft Schwarzenberg 10 Mitglieder

- (3) In der Ortschaft nach Absatz 2 Ziffer 2.4 (Schwarzenberg) findet bei der Wahl der Ortschaftsräte die Bestimmungen der unechten Teilortswahl im Sinne von § 27 Absatz 2 GemO Anwendung.

Die Sitze in der Ortschaft Schwarzenberg werden mit den Vertretern der nachstehend gebildeten Wohnbezirke wie folgt besetzt:

3.1 Ortschaft Schwarzenberg	
3.1.1 Wohnbezirk Schön Münzach	5 Vertreter
3.1.2 Wohnbezirk Schwarzenberg	3 Vertreter
3.1.3 Wohnbezirk Schön Münz	2 Vertreter

Die räumlichen Grenzen der einzelnen Wohnbezirke sind jeweils in den Karten 9 bis 16 festgesetzt. Diese Karten bilden eine Anlage zu dieser Satzung. Die Karten sind beim Bürgermeisteramt Baiersbrunn, Oberdorfstraße 46 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.“

## **§ 15 *Zuständigkeit des Ortschaftsrats***

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Den Ortschaftsräten aller Ortschaften werden folgende Angelegenheiten, welche die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
- 3.1 Anstellung und Entlassung von Beschäftigten, die gemäß § 8 Abs. 1 SGB IV versicherungsfrei sind.
  - 3.2 Bewirtschaftung und Vermietung der gemeindeeigenen bebauten und unbebauten Grundstücke.
  - 3.3 Unterhaltung und Regelung der Benützung öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Kinderspielplätze.
  - 3.4 Regelung der Benützung von Sportanlagen und Sportstätten und von Schulräumen für außerschulische Zwecke, soweit diese nicht ortsteilübergreifend genutzt werden sollen.
  - 3.5 Vatertierhaltung.
  - 3.6 Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.

## **§ 16 *Ortsvorsteher***

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.
- (4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

## VII. GEMEINDEBEZIRKE

### § 17 *Gemeindebezirke und Bezirksbeiräte*

(1) Die Ortsteile Baiersbronn-Dorf, Mitteltal, Obertal, Tonbach und Friedrichstal werden als Gemeindebezirke im Sinne des § 64 Abs.1 GemO eingerichtet.

(2) Für jeden Gemeindebezirk wird ein Bezirksbeirat gebildet, dem ausschließlich des Bürgermeisters in den Ortsteilen

Baiersbronn-Dorf	15 Mitglieder
Mitteltal	9 Mitglieder
Obertal	6 Mitglieder
Tonbach	6 Mitglieder
Friedrichstal	4 Mitglieder

angehören.

(3) Die Mitglieder der Bezirksbeiräte werden vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 65 Abs. 1 GemO nach jeder regelmäßigen Wahl des Gemeinderats bestellt.

## VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 18 *In-Kraft-Treten*

Diese Hauptsatzung tritt am 1. August 2008 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 26. September 2006 mit ihren Änderungen außer Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Baiersbronn, den 24.06.2008

(gez.) B e c k  
Bürgermeister